

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Februar

1986

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	9	Frühjahrstagung 1986 der Landessynode	18
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	10	Erholungsurlaub und arbeitsfreie Tage der im Angestellten- und Arbeiterverhältnis beschäftigten Mitarbeiter	19
<b>Verordnungen:</b> Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1986/1987	12	Sozialversicherungen; Änderungen zum 1.1.1986	19
<b>Bekanntmachungen:</b> Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Jahre 1986/1987	12	Theologische Prüfungen im Winter 1986/87, im Frühjahr und Sommer 1987	19
	12	Bibelkundeprüfungen im Jahre 1987	20

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Erneut Berufen

(gemäß § 95 Abs. 4 Grundordnung):

Dekan Karl-Heinz Ronecker in Freiburg (Nordgemeinde an der Ludwigskirche) zum Dekan für den Kirchenbezirk Freiburg ab 27.11.1985.

#### Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Günter Sickmüller in Freiburg (Pfarrstelle I des Gruppenamts der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Freiburg.

#### Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1

Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Rainer Kühnle in Renchen zum Pfarrer der Lukasgemeinde in Pforzheim,

Pfarrer Konrad Schomerus in Ruit zum Pfarrer der Paulusgemeinde in Pforzheim,

Pfarrer Manfred Weida in Broggingen zum Pfarrer in Friedrichstal.

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a  
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Werner Häfele in Freiburg (Melanchthongemeinde) zum Pfarrer in Bischoffingen mit 2/3 Deputat.

#### Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1  
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Jürgen-Christian Paul in Heidelberg-Handschuhsheim (Nordgemeinde) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle I in Freiburg.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Versetzt:

Pfarrvikar Helmut Lebert in Neckarburken als Religionslehrer nach Lahr (Kaufmännische Schulen und Haus- und Landwirtschaftliche Berufsfach- und Berufsaufbauschule).

**Ernannt:**

Kirchenverwaltungshauptsekretär Johann Hörrle beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenamtsinspektor.

**Beurlaubt auf Antrag**

(gemäß § 4 ErbprobG zum PfD-Recht):

Pfarrer Heinz Bangert in Bruchsal.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:**

Pfarrerinnen Brigitte Nannt in Emmendingen (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) auf 1.4.1986.

**Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:**

Dekan Pfarrer Michael Ertz in Eppingen auf 1.3.1986,

Pfarrer Heinz Prengel in Wertheim (abgeordnet zum Dienst als Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Frankenstein) auf 1.2.1986.

**Gestorben:**

Professor i.R. Albrecht Wolfinger, zuletzt am Berthold-Gymnasium in Freiburg, am 23.12.1985.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### Erstmalige Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 5 Wochen):

**Broggingen**

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle wird zum 16. März 1986 frei und kann ab 1. September 1986 wieder besetzt werden.

Der Winzerort Broggingen mit 468 evangelischen Einwohnern liegt 30 Kilometer nördlich von Freiburg in den Ausläufern des Schwarzwaldes. Politisch gehört Broggingen zu Herbolzheim. Es hat eine eigene Grundschule. Die weiterführenden Schulen sind in Herbolzheim und Kenzingen. Zur Kirchengemeinde gehört noch der Ort Bleichheim mit 70 evangelischen Einwohnern.

Das Gemeindeleben in Broggingen ist lebendig. Viele Gemeindeglieder beteiligen sich aktiv an den Gruppen und Kreisen wie Posaunenchor, Frauenkreis, Bibelstunde, Bibelgesprächskreis, Jugendkreis und Jungschargruppen. Sie sind bereit, Mitverantwortung zu übernehmen.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines zweigruppigen Kindergartens. Die Erzieherinnen arbeiten in guter Weise zusammen. Die Kindergartenarbeit ist in das Gemeindeleben integriert.

Kirche und Pfarrhaus mit Nebengebäuden liegen auf einem kleinen Berg oberhalb des Dorfes und bieten Raum für viele gemeindliche Aktivitäten. Das geräumige 200 Jahre alte Pfarrhaus wurde 1980 grundlegend renoviert. Es hat 6 Zimmer und liegt in einem Garten mit einem großen Obsthof. Der ehemalige Weinkeller wurde zu einem Gemeindesaal umgebaut.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der bereit ist, auf die verschiedenen Kreise zuzugehen und die Mitarbeiter in ihrem Dienst zu unterstützen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Verbunden mit der Pfarrstelle in Broggingen ist ein halber Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge im Kreiskrankenhaus Emmendingen. Die Krankenhauseelsorge in diesem Krankenhaus wird gemeinsam mit dem Nachbarpfarrer aus Tutschfelden wahrgenommen.

**Gailingen**

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle Gailingen ist ab 16. Juli 1986 neu zu besetzen.

Der Pfarrdienst umfaßt die Seelsorge in der dörflichen Diaspora-Gemeinde und in den Gailinger Kliniken.

**Ortsgemeinde:**

530 Gemeindeglieder, sonntäglich Gottesdienst in der 1982 renovierten Friedenskirche; Kindergottesdienst. Regelmäßige Familiengottesdienste, Verkündigungsgespräche, Kantaten-Gottesdienst u.a. Alternativen.

Es sind 4 Wochenstunden Religionsunterricht in der Grundschule zu erteilen.

Senioren-Seelsorge in 3 Altersheimen (Seniorenachmittage, Andachten mit heiligem Abendmahl).

Chor (wöchentlich), Frauenkreis und ökumenischer Gesprächskreis (14tägig) organisieren sich selbstständig.

**Klinikseelsorge** in den Neurologischen Kliniken Dr. Schmieder (Rehabilitationskrankenhaus für Hirngeschädigte, 350 Patienten):

Wöchentliche Veranstaltungen: Andacht, Gesprächskreis, Patientensprechstunde. Einzelseelsorge an Patienten und ihren Angehörigen.

Die Klinikseelsorge geschieht in enger Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorgerin und Mitarbeiterin der Kliniken (Freizeittherapeuten, Psychologen und Ärzten).

Im Jugendwerk (175 hirngeschädigte Kinder und Jugendliche) besteht die Möglichkeit der Mitarbeit im Schulunterricht.

Einzelseelsorge an Patienten und Angehörigen.

Das geräumige Pfarrhaus liegt in bevorzugter Wohnlage unterhalb der Schmieder-Kliniken.

Grund- und Hauptschule am Ort, Realschule in Gottmadingen (7 km), Gymnasien in Singen (14 km).

Vom Bewerber wird eine Zusatzausbildung in Pastoralpsychologie oder Klinischer Seelsorge erwartet sowie Interesse an dörflicher Diaspora-Arbeit.

#### **Heidelberg-Neuenheim, Johannesgemeinde-West** (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Mai 1986 frei.

Die Johannesgemeinde Heidelberg-Neuenheim gliedert sich in die Westpfarre, deren Pfarrstelle hier ausgeschrieben wird, und in die Ostpfarre, deren Pfarrstelle vom Dekan des Kirchenbezirks Heidelberg wahrgenommen wird.

Die Gemeinde der Westpfarre hat 1.900 Mitglieder. Ihre Altersstruktur ist ausgewogen. Sie umschließt breite Schichten der Bevölkerung mit einem nicht unerheblichen Anteil an Angehörigen der Universität.

Der Bereich der Seelsorge ist nach den Pfarreien West und Ost getrennt. Das gilt auch für den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre. Der Gottesdienst an der Johanneskirche wird im Wechsel mit dem Pfarrer der Ostpfarre (Dekan) und dem zur Zeit mit halbem Deputat angestellten Pfarrvikar gehalten.

Im übrigen wird die Gemeindegemeinschaft in gegenseitiger Absprache unter den Kollegen geleistet.

Innerhalb des Gemeindebereichs liegt ein katholisches Altenheim mit etwa 70 evangelischen Bewohnern. Hier werden regelmäßig Andachten gehalten. In der Gemeinde arbeiten 3 Krankenschwestern, die der Diakoniestation Heidelberg-Nord angeschlossen sind. Der Pfarrer/die Pfarrerin der Westpfarre vertritt beide Johannesgemeinden in deren Beirat.

Der Pfarrer/die Pfarrerin der Westpfarre erteilt 8 Wochenstunden Religionsunterricht an einer der Heidelberger Schulen.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind:

Kindergarten, Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Besuchsdienstkreis, Seniorenarbeit und Kirchenmusik.

Der Kindergarten wird von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen betreut. Der Kindergottesdienst obliegt der Gemeindegemeinschaft und einer Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter. Die Jugend- und Seniorenarbeit teilen sich zur Zeit die Gemeindegemeinschaft und der Pfarrvikar. Der hauptamtliche Kantor leitet die Aktivitäten im Bereich der Kirchenmusik – Chor und Orchester. Für Büroarbeiten steht dem Pfarrer eine Schreibkraft zur Verfügung (15 Wochenstunden).

Bestehende Arbeits- und Gesprächskreise und ein Besuchsdienst werden von Gemeindegemeinschaftsmitgliedern getragen.

Gemeinsam mit der evangelischen Jakobusgemeinde in Heidelberg-Neuenheim werden ökumenische Kontakte zur katholischen Gemeinde und zur Evangelisch-Methodistischen Kirche im Stadtteil gepflegt.

Neben den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern kann sich der Pfarrer/die Pfarrerin auf einen engagierten Ältestenkreis stützen, der seine Sitzungen regelmäßig gemeinsam mit dem Ältestenkreis der Ostpfarre hält und alle, die Gesamtgemeinde betreffenden Entscheidungen mit diesem gemeinsam beschließt.

Die Gemeinde wünscht sich einen erfahrenen Seelsorger/eine Seelsorgerin der/die, bestimmt vom Evangelium, bereit ist, in vielfältiger Weise in der Gemeinde seelsorgerlich zu wirken. Wichtig sind Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Ostpfarre und den gemeindlichen Mitarbeitern der beiden Pfarreien, die sich als größere Einheit verstehen.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine großzügige Wohnung (6 Wohnräume, 1 Amtszimmer, große Terrasse, Garage) im Gemeindehaus zur Verfügung. Dort sind auch der Gemeindegemeinschaft, mehrere Arbeitsräume und das Pfarramtsbüro untergebracht. – Die nicht zur Wohnung gehörenden Räume werden durch das Hausmeisterehepaar betreut.

Das Gemeindehaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Johanneskirche, etwa 10 Gehminuten vom Stadtzentrum entfernt. Straßenbahnhaltestelle ist nahe dem Hause. Gute Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten und Schulen aller Art befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegemeinschaftswahl.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen** müssen bis spätestens **26. März 1986** abends, schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

## Verordnungen

### Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1986 und 1987

Vom 14. November 1985

Die Landessynode hat im Zusammenhang mit der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1986 und 1987 folgendes beschlossen:

#### I.

Für den Haushaltszeitraum beträgt der Anteil der Landeskirche 57% und der Anteil der Kirchengemeinden 43% der Netto-Kirchensteuer aus der Einkommensteuer.

#### II.

Von dem Steueranteil der Kirchengemeinden entfallen auf

- a) die Vorwegentnahmen – zweckgebundene Zuweisungen –  
für 1986 = 33.497.000 DM,  
für 1987 = 34.333.000 DM,
- b) die Steuerzuweisung  
für 1986 = 92.000.000 DM,  
für 1987 = 94.000.000 DM,
- c) den Härtestock  
für 1986 = 321.000 DM,  
für 1987 = 452.000 DM.

#### III.

1. Grundlage für die Berechnung der Steuerzuweisung für 1986/87 nach Abschnitt IV der Finanzausgleichsordnung vom 10. November 1983 bildet je Gemeinde die Steuerzuweisung für den Haushaltszeitraum 1984/1985, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Basisbeträge aufgrund der geprüften Haushaltspläne 1984/1985.
2. An der Fortschreibung nehmen etwaige im Basisbetrag enthaltene Mittel für Zins- und Tilgungsleistungen nicht teil.

Der Annuitätenbetrag wird zunächst vom fortzuschreibenden Basisbetrag rechnerisch abgesetzt und nach Durchführung der Fortschreibung gemäß Absatz 1 dem fortgeschriebenen Basisbetrag unverändert wieder hinzugefügt.

3. Die Berechnungen nach Absatz 1 und 2 ergeben zusammengefaßt die endgültige Steuerzuweisung für 1986/1987, sofern sie nicht nach Abschnitt IV gekürzt wird.

#### IV.

1. Die Steuerzuweisung nach Abschnitt III Abs. 3 wird in Höhe von 3% des Kapitalvermögens der Kirchengemeinde gekürzt.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat ermittelt den rechnerischen Kürzungsbetrag für 1986/1987 nach dem im Haushaltsplan 1984/1985 genannten Kapitalvermögen jeder Kirchengemeinde.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zusätzliche Nachweise für die Höhe des gemeindlichen Kapitalvermögens im Einzelfall verlangen.

#### V.

Übersteigt der Netto-Ertrag der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer den haushaltsplanmäßigen Ansatz, so werden die Kirchensteuermehreinnahmen zunächst zur Verhinderung einer etwaigen zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Schuldenaufnahme der Landeskirche und für weitere, von der Landessynode im Einzelfall zu beschließende außerordentliche Aufgaben verwendet. Die danach verbleibenden Steuermehreinnahmen werden nach Abschnitt I auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt.

Karlsruhe, den 14. November 1985

**Evang. Oberkirchenrat**

Dr. v. Negenborn

## Bekanntmachungen

OKR 8.1.1986  
Az. 51/114

**Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke in den Haushaltsjahren 1986 und 1987 (Haushaltsrichtlinien für 1986/1987)**

In Ergänzung von Teil III Abschn. 1 und 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976 (GVBl. 1977 S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14.10.1985 (GVBl. S. 133), geben wir folgendes bekannt:

#### I. Haushaltszeitraum

1. Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und die Kirchenbezirke haben für den ab 1. Januar 1986 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit noch Ortskirchensteuer erhoben wird – z. Z. ein Fall –, neue Steuerbeschlüsse zu fassen (siehe hierzu Abschnitt VI dieser Richtlinien).
2. Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 1986 und 1987.

## II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

1. Die für die Aufstellung des Haushaltsplans (und für den Ortskirchensteuerbeschuß) geltenden Grundsätze sind im III. Teil, Abschn. 1 und 2 (§§ 12 bis 36) KVHG sowie in der Durchführungsverordnung vom 29.11.1977 (GVBl. S. 130) hierzu und der Änderungsverordnung vom 21.12.1983 (GVBl. 1984 S. 7) enthalten. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.
2. Die für die Ausführung des Haushaltsplans geltenden Grundsätze ergeben sich aus dem III. Teil Abschn. 3 (§§ 37 bis 52) KVHG und der Durchführungsverordnung vom 29.11.1977 hierzu.
3. In den neuen Haushaltsplanvordrucken ist zum Vergleich gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Ist-Ergebnis 1984 in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben. Sofern das Ist-Ergebnis für 1985 bei der Haushaltsplanaufstellung vorliegt, kann dieses angegeben werden.
4. Soweit die Haushaltsplanvordrucke bei den Anwendern der EDV vom Rechenzentrum vorbereitet werden, ist zunächst für die Aufstellung das Rechnungsergebnis 1984 ausgedruckt. Später wird es mit dem Ergebnis 1985 ergänzt.
5. In der Spalte Haushaltsansatz 1986/87 sind für beide Jahre – wie bisher – Jahresbeträge (Durchschnittssätze) zu veranschlagen. Bei Anwendung der EDV-Formulare können die Ansätze für jedes Jahr gesondert ausgewiesen werden.
6. Wir weisen besonders darauf hin, daß die Eigenverwaltungsmittel der Pfarrgemeinden entsprechend ihrer Zweckbestimmung auf die zugehörigen Haushaltsstellen aufzuteilen sind.
7. Es wurde festgestellt, daß Mietnebenkosten von einigen Kassen zusammen mit den Mieten gebucht werden. Um eine einheitliche Handhabung zu erreichen bitten wir, die Mietnebenkosten im Haushaltsplan getrennt von den Mieten unter der Gruppierungs-Nummer 1900 zu veranschlagen, wie es im Haushaltsplan vorgesehen ist und ebenso zu buchen (siehe Hst. 0300.1900, 0500.1900, 8100.1900).
8. Der Haushaltsplan soll vor der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 26 Abs. 4 Grundordnung in einer Gemeindeversammlung beraten werden.

## III. Vorschriften für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind:

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GVBl. S. 168),

2. die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.10.1971 (GVBl. S. 173),
3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23.11.1971 (GVBl. S. 176).

## IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

1. Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften der Finanzausgleichsordnung (FAO) vom 10.11.1983 (GVBl. 1984 S. 5) und der hierzu von der Landessynode am 14.11.1985 beschlossenen Durchführungsverordnung (DVO) hierzu berechnet.
2. Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisung wurde den Kirchengemeinden in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke mitgeteilt.

## V. Aufstellung und Ausgleich des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist vom Kirchengemeinderat aufzustellen und mit der Steuerzuweisung sowie den gemeindeeigenen Mitteln grundsätzlich auszugleichen. Der Kirchengemeinderat beschließt den Haushaltsplan sogleich und unterzeichnet ihn auf der letzten Seite. Der ausgeglichene Haushaltsplan ist mit dem Feststellungsbeschluß dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und gleichzeitigen Genehmigung vorzulegen.

Ist es dem Kirchengemeinderat unter Einhaltung der Richtlinien sowie unter Berücksichtigung aller Einsparungsmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Einnahmen im Ausnahmefall nicht möglich, den Haushaltsplan auszugleichen, ist der Entwurf des Haushaltsplans zunächst unter Darlegung der dazu führenden Gründe dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen.

Bei Prüfung des Haushaltsplans wird über den beantragten Mehrbedarf entschieden (Abschn. V FAO). Überhöhte Ausgabenansätze oder aufschiebbare Maßnahmen, die Ausgaben verursachen, können nicht als Mehrbedarf anerkannt werden. Danach wird überprüft, inwieweit Eigenmittel der Kirchengemeinde zur Deckung eines festgestellten Mehrbedarfs herangezogen werden können.

## VI. Ortskirchensteuer Erhebung der Kirchengrundsteuer

Die Landessynode hat mit ihrer Entschliebung vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchengrundsteuer abzusehen. Sofern dennoch für 1986 und 1987 eine Kirchengemeinde die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen erhebt, gelten dafür die Ausführungen in den Haushaltsrichtlinien vom 9.12.1975 (GVBl. S. 106) sinngemäß. Der Erhebung wären die Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, die ab 1.1.1986 gültig sind.

## VII. Einnahmen

Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben; ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

Alle Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert sind.

Alle möglichen Einnahmen, wie Opfer, Mieten, Pachten, Zinsen, Spenden, Ersatzleistungen verschiedener Art etc. sind voll auszuschöpfen und zu veranschlagen. Die Mietzinsen müssen den ortsüblichen Mietsätzen entsprechen.

## VIII. Ausgaben

### A. Allgemeine Hinweise

Im Hinblick auf die derzeitige allgemeine Finanzsituation in unserer Landeskirche und die noch nicht überschaubaren Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes bitten wir folgendes zu beachten:

1. Die Ausgaben sind im Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Genügsamkeit und Ausgewogenheit zu veranschlagen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Es ist unzulässig, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist.
2. Die erste Stufe des staatlichen Steuerentlastungsgesetzes bringt für die Kirchen 1986 eine erhebliche Minderung des Kirchensteueraufkommens. Die EKD hat die Minderung für 1986 auf minus 2% gegenüber dem Kirchensteuer-Ist-Aufkommen für 1985 geschätzt. Für den landeskirchlichen Haushalt 1986/87 sind dementsprechend die voraussichtlichen Kirchensteuereinnahmen für 1986 gemindert worden. Dadurch haben sich sehr schwierige Deckungsprobleme für den landeskirchlichen Haushalt mit seinem Personalkostenanteil von rund 81% ergeben.

Die finanzielle Situation der Kirchengemeinden ist demgegenüber aus zwei Gründen für 1986/87 günstiger. Die Kirchengemeinden haben im Durchschnitt einen Personalkostenanteil in ihrem Haushalt, der zum Teil erheblich unter dem Prozentsatz der Landeskirche liegt. Zum anderen wird der Mittelwert der unmittelbaren Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden für 1986/87 gegenüber dem für 1984/85, den sie bereits erhalten haben, nicht verringert werden. Ausnahmen bestehen nur dort, wo im Einzelfall bei Kirchengemeinden zum Beispiel ein bisheriger Zins- und Tilgungsdienst ersatzlos ab 1986 weggefallen ist. Der Evangelische Oberkirchenrat ist sich bewußt, daß jede Kirchengemeinde angesichts der geschilderten Situation schwierige Deckungsprobleme für den künftigen Haushalt bekommen wird. Deshalb sind die direkten Steuerzuweisungen je Kirchengemeinde

entgegen der Steuerentwicklung auch nicht verringert worden. Jede Kirchengemeinde wird nun darüber entscheiden müssen, wie im einzelnen die Personalmehrkosten im eigenen Bereich durch Umdispositionen bei den Haushaltsausgaben aufgefangen werden können.

3. Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (siehe hierzu § 7 KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, muß der Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift) vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung und eine etwaige Erhöhung der Pauschale für das Dienstzimmer des Pfarrstelleninhabers und ggf. für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muß gemäß § 4 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVo vom 18. Dezember 1973; GVBl. 1974 S. 3 ff) aus dem Antrag hervorgehen. Die Zahlung eines Pauschalbetrages ist steuerpflichtig (siehe Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4.11.1982 Az.: 57/831-4043; GVBl. 1982 S. 212).
4. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt 3.000 DM im Rechnungsjahr gelten, soweit hierfür Deckungsmittel vorhanden sind, als genehmigt.

### B. Gebühren der Rechnungsämter

1. Von den Rechnungsämtern wird als Dienstleistungsentgelt für die Kassen- und Rechnungsführung (einschl. Rechnungsstellung) in der Regel bis zu 2,60 DM je Kassenbucheintrag berechnet.
2. Anstelle eines Pauschalsatzes je Kassenbucheintrag von 2,60 DM können die Gebühren mit bis zu 0,5% der Summe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben berechnet werden. Darlehensaufnahmen und Kapitaleinlagen bleiben unberücksichtigt.
3. Der Pauschalbetrag von 2,60 DM je Kassenbucheintrag kann unterschritten werden, wenn das Rechnungsamt seinen Haushaltsplan ohne Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts ausgleichen kann.
4. Überträgt eine Kirchengemeinde (mit selbständigem Rechner) dem Rechnungsamt die Rechnungsstellung, wird für diese Dienstleistung vom Rechnungsamt eine Gebühr von 2.-- DM je Buchung erhoben.

### C. Personalausgaben

1. Die Vergütungen für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sollen entsprechend dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushaltsplan mit einer Steigerung von 3,5% für 1986 und von 3% für 1987 (für je 13 Monate) berücksichtigt werden. Das entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von rd. 5% für den Haushaltszeitraum. Als Basis ist der Monatsbetrag Januar 1986 zu nehmen.

2. Für die Berechnung der Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter gilt jetzt die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis - Teil I und II - (AR-NAng I und II) vom 2.6.1980 (GVBl. S. 73) - frühere Bezeichnung Nebenvergütungsgesetz vom 30.10.1975 (GVBl. 1976 S. 33) und Nebenvergütungsverordnung vom 2.3.1976 (GVBl. S. 35) - in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 9.6.1982 (GVBl. S. 162) hierzu sowie den Erläuterungen zur Verordnung über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 14.12.1976 (GVBl. S. 121). Wegen Festsetzung des Arbeitsentgelts bei Pauschalbesteuerung sowie für den Verzicht auf Spitzenbeträge wird auf die Arbeitsrechtsregelung 5/80 vom 2.6.1980 (GVBl. 1980 S. 95) und die hierzu ergangenen Richtlinien (GVBl. 1980 S. 96) verwiesen.
3. Dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1985) beizufügen. Um die Angaben auf die unbedingt erforderlichen Daten zu begrenzen, ist der dem Haushaltsplan-Vordruck beigefügte einheitliche Stellenplan-Vordruck zu verwenden.
4. Die vorhandenen Stellen sollten im Haushaltszeitraum 1986/87 nicht ausgeweitet und keine neuen errichtet werden. Ist im Ausnahmefall aus dringenden Gründen des Dienstes die Errichtung und/oder Ausweitung von Stellen während des Haushaltszeitraums 1986/87 notwendig, sind diese in den Stellenplan mit aufzunehmen. Die Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung der Stelle (gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. g und Absatz 3a KVHG) ist mit besonderem Antrag einzuholen.
5. Die Landessynode hat am 14.11.1985 beschlossen, daß alle vakant werdenden Stellen grundsätzlich 6 Monate unbesetzt bleiben. Der für den landeskirchlichen Haushalt geltende Grundsatz soll auch in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden angewandt werden. Ausnahmen sind von den Leitungsgremien zu entscheiden und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

#### D. Aufgaben für die innerkirchliche Arbeit

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sollten Beträge für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (zum Beispiel Kindergottesdienst-, Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für Älteste) bereitgestellt werden. Dabei sollten die nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz (siehe Gesetzesammlung Niens Nr. 45 und 46) gegebenen Zuschußmöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden. Die

Träger der Sozialhilfe (§ 96 Bundessozialhilfegesetz = Niens Nr. 45) gewähren Zuschüsse für Altenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 75 Abs. 2 Ziff. 4 des BSHG. Nach § 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG - Niens Nr. 46) gewähren die Jugendämter auch Zuschüsse für Konfirmandenfreizeiten (siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des JWG). Vor Planung der einzelnen Veranstaltung innerkirchlicher Gemeindegemeinschaft ist jedoch zu klären, ob der Staat (Bund/Land Baden-Württemberg) wegen der eigenen Finanznot die betreffenden Zuschüsse noch in bisheriger Höhe weiter zahlen wird.

#### E. Bauunterhaltung

Für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind angemessene Beträge vorzusehen.

#### F. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ werden vom Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer 2,5% als Beitrag der Kirchengemeinden vorweg entnommen (siehe Erläuterung zu Hst. 9310.0230 im Haushaltsplan-Vordruck der Kirchengemeinden für 1986 und 1987). Diese Mittel werden zentral an den Ausschuß der EKD (Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst) abgeführt. Die Kirchengemeinderäte können darüber hinaus aus gemeindeeigenen, frei verfügbaren Mitteln oder Spenden zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst im Haushaltsplan unter Hst. 3500.7450 vorsehen. Spenden dafür sind unter Hst. 3500.2200 einzusetzen.

#### IX. Zuweisung zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes „Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betreffend“ vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 42) eine Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts in Höhe von 35% des nachgewiesenen Besoldungsaufwands. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 9310.0432 vorzusehen.

#### X. Zuweisungen für das Diakonische Werk (Gemeindedienst), Kindergärten, Krankenpflege- und Diakoniestationen (Sozialstationen, Hauspflege)

1. Allgemein  
Für die diakonischen Aufgaben und Einrichtungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung, wie zum Beispiel Diakonisches Werk (Gemeindedienst), Kindergärten, Krankenpflege- und Diakoniestationen, (Sozialstationen, Hauspflege) müssen die Kirchengemeinden die erforderlichen Zuweisungen aufbringen.

## 2. Diakonisches Werk (Gemeindedienst)

- a) Für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) sind wie bisher sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Sonderhaushaltsplan 211 zu veranschlagen. Die aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts erstatteten Vergütungen der Sozialarbeiter des Diakonischen Werkes (Gemeindedienst) sind bei den Begriffserläuterungen der Hst. 2110.2420 des Sonderhaushaltsplans 211 und der Hst. 2110.8410 des Haushaltsplans der Kirchengemeinden nachrichtlich anzuführen und unter Hst. 9310.0431 des Haushaltsplans als Einnahme einzusetzen. Die Erstattung erfolgt entsprechend der vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannten Stellen auf Nachweis.
- b) Die Zuweisung der Kirchengemeinde an den Sonderhaushalt des Diakonischen Werkes (Gemeindedienst) ist – einschl. zentraler Mittel der Landeskirche – im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 2110.8410 als Ausgabe und im Sonderhaushaltsplan 211 unter Hst. 2110.2420 als Einnahme zu veranschlagen. Zur besseren Übersicht ist – wie bisher – ein besonderer Stellenplan (Stand 31.12.1985) für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) als Anlage zum Sonderhaushaltsplan zu erstellen. Als Muster soll die Gliederung des Stellenplans für den Haushaltsplan der Kirchengemeinde übernommen werden. Die Personalkosten der Verwaltungsangestellten sind nicht erstattungsfähig und sind deshalb gesondert auszuweisen.
- c) Sofern das Diakonische Werk (Gemeindedienst) in die Trägerschaft des Kirchenbezirks als Bezirksdiakoniestelle übergeht bzw. übergegangen ist, ist der Sonderhaushaltsplan 215 des Kirchenbezirks zu verwenden.

## 3. Kindertagesstätten

- a) Der Kindergarten-Elternbeitrag ist für das Erstkind auf 60 DM bis 75 DM monatlich (bei 12 Monatsbeiträgen) festzusetzen. Die Beträge für Zweitkinder sollten um 30% bis höchstens 50% des Betrages für das Erstkind ermäßigt werden.
- b) Für Kindertagesheime ist ein Beitrag von 140 DM bis 180 DM (ohne Essen) anzusetzen. Das Essensgeld ist gesondert zu berechnen und muß kostendeckend sein. Für den Essensbeitrag kann keine Ermäßigung für Zweit- oder Drittkinder gewährt werden.
- c) Für Kinderkrippen und -horte soll der monatliche Beitrag mindestens 170 DM bis 250 DM betragen.

d) Die Ersatzleistungen der politischen Gemeinden für den Elternbeitrag (zum Beispiel Übernahme der Kosten für Zweit- und Drittkinder etc.) sind unter Hst. 2210.1410 (Elternbeitrag) und nicht unter Zuschüsse zu vereinbaren, denn diese Einnahmen entlasten zwar die Eltern, nicht aber den Träger der Kindertagesstätten.

e) Spenden und Einnahmen aus Sommerfesten und sonstigen Veranstaltungen sind im Haushaltsplan unter Hst. 2210.2200 auszuweisen, auch wenn sie mit einer Zweckbindung vereinbart werden.

Auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans erscheint unter Hst. 2210.6600 der Haushaltstitel „Verbrauchsmittel“. An dieser Stelle ist die früher als Spielgeld bezeichnete Summe für Verbrauchsmaterialien (Stifte, Kleber, Papier etc.) auszuweisen.

Regelsatz für die Berechnung ist 1,50 DM pro Kind und Monat, da für die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial eine eigene Hst. 2210.5540 vorgesehen ist. Die eingesetzten Mittel bei dieser Haushaltsstelle sind aus den Einnahmen der Hst. 2210.2200 mit zu decken.

f) Nach § 8 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 17.1.1983 (GVBl. S. 73) betragen die Zuschüsse des Landes zur Zeit 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Das Nähere ist in der Personalkostenzuschußverordnung und den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung vom 3.3.1983 (GVBl. S. 77 ff) geregelt. Kirchengemeinden, die den Rechnungsämtern angeschlossen sind, empfehlen wir, diese zu beauftragen, die Personalkostenzuschüsse bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

g) Die Zuschüsse des Landes werden aber nur gewährt, wenn politische Gemeinden, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Der Zuschuß der politischen Gemeinde ist in dem Sonderhaushaltsplan 221 zu erläutern. Die Kirchengemeinden sind gehalten, mit den politischen Gemeinden Verträge auf der Basis einer 66 2/3%-Beteiligung an den nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Betriebskosten abzuschließen. Die dazu zwischen den Kirchen und dem Gemeindetag von Baden-Württemberg vereinbarten Musterverträge können beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden.

## 4. Krankenpflege-, Diakonie-/Sozialstationen

a) Für die noch nicht einer Diakonie-/Sozialstation angeschlossenen Krankenpflegestationen ist ein Sonderhaushaltsplan 251 aufzustellen. Besteht ein Krankenpflegeverein, sind von den Mitgliedern (Einzelmitgliedern) angemessene Beiträge, mindestens jedoch 3,- DM monatlich zu erheben. Die Leistung von Beiträgen für einen gemeinnützigen, mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall, sondern kann allenfalls zu gewissen Vergünstigungen führen. Im übrigen wird auf die Bekanntmachung der Abgabenordnung 1977 (GVBl. 1977 S. 79) verwiesen.

b) Ist eine Kirchengemeinde Träger der Diakonie-/Sozialstation und werden die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung der Kirchengemeinde nach kameralistischen Grundsätzen nachgewiesen, dann ist ein Sonderhaushaltsplan 255 aufzustellen.

Für die übrigen Diakonie-/Sozialstationen, deren Träger ein e.V. ist und die kaufmännische Buchführung anzuwenden haben, ist ein Wirtschaftsplan 2551 aufzustellen.

c) Die Diakonie-/Sozialstationen erheben Gebühren gemäß einer von jedem Träger zu beschließenden Gebührenordnung (siehe Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung (MAGFS) für die Förderung von Sozialstationen vom 16.12.1984 Nr. V/1-7170/82 Ziff. 7.1).

d) Aufgrund von Vereinbarungen leisten die Krankenkassen in Nordbaden und verschiedene Kassen in Südbaden für medizinische Leistungen der Behandlungspflege einen Pauschalbetrag je Hausbesuch (zur Zeit 8,50 DM). Für pflegerische Maßnahmen wird eine Pauschale je Pflegetag bezahlt (zur Zeit 23,- DM). Die Allgemeinen Ortskrankenkassen im Bereich Südbaden leisten an die Sozialstationen je Fachkraft, die die Berufsbezeichnung „Krankenpfleger“ oder „Krankenschwester“ führen darf, eine Pauschale (ab 1986 11.000 DM). Für Fachkräfte mit der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelfer“ oder „-helferin“ wird ebenfalls eine Pauschalleistung gewährt (ab 1986 8.800 DM). Diese Regelung gilt für Sozialstationen. Sonstige Krankenpflegestationen erhalten 50% dieser Pauschalsätze.

e) Nach Ziffer 7.4.1 der Richtlinien des MAGFS für die Förderung von Sozialstationen durch das Land Baden-Württemberg vom 16.12.1982 werden den Trägern der anerkannten Sozialstationen für jede anerkannte vollzeitbeschäftigte Pflegekraft mit abgeschlossener Fachausbildung 8.300 DM und für Berufspraktikanten 4.150 DM gewährt. Der Zuschuß verringert sich bei Mitarbeitern über 70 Jahre um 50%.

f) Der Zuschuß des Landkreises muß mindestens 50% des Landeszuschusses betragen.

g) Entsprechend der durchweg eingehaltenen Regelung zwischen den politischen Gemeinden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg muß auch für die kirchlichen Träger im badischen Landesteil nachhaltig versucht werden, daß die politischen Gemeinden entweder 66 2/3% des Defizits (nach Abzug der Landes-, Kreis- und Krankenkassenzuschüsse) oder 3,50 DM pro Kopf zu zahlen sich verpflichten. Bei Abschluß neuer Verträge oder der Verlängerung bisher laufender ist unbedingt darauf zu achten.

h) Ist die Kirchengemeinde Mitglied oder Kooperationspartner einer Diakonie-/Sozialstation, ist deren Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde als Anlage beizufügen. Zuweisungen an die Station sind im Haushaltsplan unter Hst. 2550.7490 zu veranschlagen und nur auszuzahlen, wenn ein Defizit nachgewiesen wird. Abschlagszahlungen können unter Abrechnungsvorbehalt geleistet werden, aber nur, wenn der Wirtschaftsplan vorliegt.

i) Auf die Ausschöpfung aller Zuschußmöglichkeiten bei Krankenkassen, Land und Kommunen u. a. ist zu achten.

j) Besteht in der Kirchengemeinde ein Krankenpflege- oder Förderverein, sind dessen Einnahmen nach Abzug eventueller Nachlässe an die Vereinsmitglieder für Pflegeleistungen der Diakonie-/Sozialstation als Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Hst. 2550.1740 zu veranschlagen und als zweckgebundener Zuschuß für die Defizitabdeckung der Station zu verwenden. Besteht kein Krankenpflege- oder Förderverein sind als Eigenleistung der Kirchengemeinde an die Diakonie-/Sozialstation 1,50 DM je Gemeindeglied anzusetzen.

k) Der Überblick über die Rechnungsführung der meisten Sozialstationen wird vielfach dadurch erheblich erschwert, daß die Rechnung nur einen Teil der Einnahmen und Ausgaben ausweist, während weitere Geschäftsvorfälle lediglich aus den Rechnungen der Kooperationspartner (Evangelische Kirchengemeinden) ersichtlich sind. In die Haushaltspläne der Kooperationspartner sind nur die Mitgliedsbeiträge der Krankenpflegevereine und Spenden sowie die Beiträge an die Sozialstation aufzunehmen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan der Sozialstation veranschlagt und dort samt den Originalbelegen gebucht werden.

## XI. Kirchenbezirke

1. Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Die Höhe der Zuweisungen werden den Bezirken in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.

2. Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1985) als Anlage beizufügen. Auch hierzu ist zur Vereinheitlichung der Vordruck zu verwenden. Im übrigen wird auf Abschnitt VIII C verwiesen. Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle sind im Vordruck nicht aufzuführen (siehe nachfolgenden Absatz 3).
3. Sofern der Kirchenbezirk Träger der Bezirksdiakoniestelle ist, bildet deren Sonderhaushaltsplan (215) einen Bestandteil des Haushalts des Kirchenbezirks. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche für den Sachaufwand der Bezirksdiakoniestelle und den von der Landeskirche übernommenen Personalaufwand für Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle in einem gesonderten Schreiben mit. Der Gesamtbetrag ist im Sonderhaushaltsplan 215 unter Hst. 2150.0430 einzutragen. Der Teil des vorgenannten Personalaufwands ist unter Hst. 2150.4231 einzusetzen. Die Bruttopersonalkosten der vom Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter sind unter Hst. 2150.4232 zu veranschlagen.
4. Die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks – im Sonderhaushaltsplan 215 als Zwischensumme bezeichnet – sind im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2150.2410 und 2150.8420 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Bezirksdiakoniestelle ist unter Hst. 2150.8410 einzusetzen. Eine notwendig werdende Zuweisung an eine Bezirksdiakoniestelle, die in einem anderen Bezirk liegt, ist unter Hst. 2150.7420 zu veranschlagen.
5. Zuweisungen an einen Diakonieverband sind unter Hst. 2160.7420 einzutragen. Die Anforderung des Diakonieverbandes ist unabhängig von der bezirklichen Entscheidung dem Haushaltsplan beizufügen.
6. Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind.
7. Auch für den Haushaltszeitraum 1986/87 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke auszuführen, die die Dienstaufsicht führen. Die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Der Evangelische Oberkirchenrat gewährt hierfür den Kirchenbezirken eine Pauschalzuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts. Diese ist im Haushaltsplan unter Hst. 9310.0436 einzusetzen.
8. Um die Kindergottesdienstarbeit in den Bezirken in ausreichendem Umfang zu ermöglichen, sollte unter Hst. 0120.6400 für die Durchführung der Kindergottesdienst-Bezirksrösten je nach Größe des Bezirks wieder ein Betrag von ca. 3.000 DM eingesetzt werden.
9. Der vom Bezirkskirchenrat aufgestellte Haushaltsplan ist durch die Bezirkssynode sofort zu beschließen, wenn der Haushaltsplan mit dem bisherigen Bezirksumlagebetrag ausgeglichen ist.
10. Kann der Bezirkskirchenrat den Haushaltsplan nur mit einer erhöhten Umlage ausgleichen, ist der Entwurf des Haushaltsplans zuerst dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen. Hiernach beschließt die Bezirkssynode über die Feststellung des Haushaltsplans und legt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

## XII. Diakonieverband

1. Der Haushaltsplanentwurf des Diakonieverbandes ist vom Vorstand im Benehmen mit dem Geschäftsführer aufzustellen, in der Versammlung zu beraten und zu beschließen. Zuvor ist die Zustimmung der Bezirkssynoden über die Höhe der Umlage einzuholen und diese dem Haushaltsplan beizufügen. Der Haushaltsplanentwurf des Diakonieverbandes ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
2. Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen lang im Verbandsbüro auszulegen. Der Auslegungsort ist den Kirchengemeinden, die im Bereich des Verbandes liegen, im sonntäglichen Gottesdienst bekanntzumachen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche zum Sachaufwand und Personalaufwand an den Diakonieverband bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke in einem gesonderten Schreiben mit. Der Gesamtbetrag ist unter Hst. 2160.0430 einzutragen. Der Anteil des Personalaufwands ist unter Hst. 2160.4231 der Ausgaben einzusetzen.
4. Für die Mitarbeiter, die vom Verband angestellt sind, ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1985) nach dem einheitlichen Vordruck dem Sonderhaushaltsplan beizufügen. Der Personalaufwand für diesen Personenkreis ist unter Hst. 2160.4232 zu veranschlagen.
5. Die grundsätzlichen Bestimmungen der Abschnitte I, II, VII und VIII gelten für den Diakonieverband entsprechend.

## XIII. Vorlage der Haushaltspläne

Die Haushaltsplan-Entwürfe sind alsbald, spätestens jedoch bis Ende April 1986, in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

**OKR 31.1.1986 Frühjahrsagung 1986  
Az. 14/44 der Landessynode**

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Frühjahrsagung der Landessynode in der Zeit vom 6.4. - 11.4.1986 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

**OKR 27.1.1986 Erholungsurlaub und arbeitsfreie Tage der im Angestellten- und Arbeiterverhältnis beschäftigten Mitarbeiter**  
Az. 21/24

Aufgrund des 53. Tarifvertrags zur Änderung des BAT und des Änderungstarifvertrags Nr. 41 zum MTL II (siehe GVBl. 1985 S. 57 ff) wird die mit Wirkung ab **1. Januar 1986** geltende Urlaubstabelle für Mitarbeiter im Angestellten- und Arbeiterverhältnis wie folgt bekanntgemacht. Sie ersetzt die Tabellen der Bekanntmachung vom 9.8.1983 (GVBl. S. 137):

**1. Der Erholungsurlaub**

beträgt für die hauptberuflichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die nebenberuflichen Mitarbeiter und die Mitarbeiter im Arbeiterverhältnis

in den Vergütungs-/Lohngruppen BAT X-Ib, KRI-XII, MTL II-IX bei einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Arbeitstag(en) pro Woche	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
	<b>Arbeitstage</b>		
1	4	4	5
2	9	10	11
3	15	16	17
4	20	22	23
5	26	29	30
6	31	35	36
7	36	41	42

in den Vergütungsgruppen BAT Ia und I

1	4	5	5
2	9	11	11
3	15	17	17
4	20	23	23
5	26	30	30
6	31	36	36
7	36	42	42

**2. Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage:**

Vom 1. Januar 1986 an erhalten unabhängig vom Erholungsurlaub die hauptberuflichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis und die Mitarbeiter im Arbeiterverhältnis, die zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, die also spätestens am 1.1.1936 geboren sind, einen freien Tag nach § 15 a BAT/MTL II im Kalenderhalbjahr.

**OKR 10.1.1986 Sozialversicherungen; hier: Änderungen zum 1.1.1986**  
Az. 21/541

Im Bereich der Sozialversicherungen treten ab 1. Januar 1986 u.a. folgende Änderungen ein:

1. Die Entgeltgrenze für die geringfügige Beschäftigung, bis zu deren Erreichen bei Ausübung einer Nebenbeschäftigung Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung) besteht, beträgt 410 DM monatlich anstelle von bisher 400 DM.

2. Die Geringverdienergrenze, bis zu deren Erreichen der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein zu tragen hat, beträgt monatlich 560 DM.

3. Die Krankenversicherungspflichtgrenze liegt für die Jahresbezüge bei 50.400 DM und für die Monatsbezüge bei 4.200 DM.

Soweit Mitarbeiter zur Vermeidung des Eintritts der Sozialversicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 AR-PVS vom 2.6.1980 (GVBl. S. 95) insoweit auf Arbeitsentgelt verzichtet haben, als dieses die Entgeltgrenze für die geringfügig Beschäftigten übersteigt (Grenzwert nach Nr. 1), ist diese Änderung von der Abrechnungsstelle oder dem Rechner automatisch zu berücksichtigen und ab 1.1.1986 die erhöhte Vergütung auszus zahlen.

Nach der zwingend vorgeschriebenen Umlegung des Zuwendungsbetrages (ein Freiteil kann dabei nicht mehr angesetzt werden) ergibt sich für die laufenden Monatsbezüge folgender Grenzwert:

$$\frac{410 \text{ DM} \times 12 \text{ Monate}}{13 \text{ Monate}} = 378,46 \text{ DM}$$

4. Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit **19 Stunden** (bisher 20 Stunden) und mehr in der Woche beträgt, sind künftig arbeitslosenversicherungspflichtig. Der Beitragssatz beträgt 4,0 vom Hundert (zuvor 4,1 vom Hundert) des sozialversicherungspflichtigen Entgeltes.

**OKR 21.1.1986 Theologische Prüfungen im Winter 1986/87, im Frühjahr und Sommer 1987**  
Az. 22/1172 und 22/1173

Im Winter 1986/87, im Frühjahr und Sommer 1987 werden Theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

**I. theologische Prüfung im Winter 1986/87:**

- vom 3. bis 7. November 1986 (schriftlicher Teil in Heidelberg)
  - vom 12. bis 21. Januar 1987 (auch samstags) (mündlicher Teil in Karlsruhe)
- Meldeschuß: 25. August 1986

**I. theologische Prüfung im Sommer 1987:**

- vom 28. April bis 2. Mai 1987 (schriftlicher Teil in Heidelberg)
  - vom 25. Juni bis 4. Juli 1987 (auch samstags) (mündlicher Teil in Karlsruhe)
- Meldeschuß: 17. Februar 1987

**II. theologische Prüfung im Frühjahr 1987:**

vom 5. bis 9. Januar 1987  
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 9. bis 13. März 1987  
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 20. November 1986

**II. theologische Prüfung im Sommer 1987:**

vom 6. bis 10. Juli 1987  
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 7. bis 11. September 1987  
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 21. Mai 1987

Bei der Meldung zur I. und II. theologischen Prüfung wollen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden kann.

**OKR 21.1.1986 Bibelkundeprüfungen  
Az. 22/1144 im Jahr 1987**

Im Frühjahr und Herbst 1987 werden Bibelkundeprüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

**Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1987:**

Mittwoch, den 1. April 1987 und  
Donnerstag, den 2. April 1987

Meldeschuß: 18. Februar 1987

**Bibelkundeprüfung im Herbst 1987:**

Mittwoch, den 30. September 1987 und  
Donnerstag, den 1. Oktober 1987

Meldeschuß: 19. August 1987

Dem Gesuch um Zulassung ist ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschließlich der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen.